



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	19.10.2010	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 03/09
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 9 Abs. 1 ArbEG, § 12 Abs. 1 ArbEG, § 23 ArbEG, § 43 Abs. 3 ArbEG n. F., RL Nr. 5, RL Nr. 6, RL Nr. 8, RL Nr. 11, RL Nr. 40 Abs. 2, § 126 Abs. 1 BGB, § 779 BGB.		
Stichwort:	Unbilligkeit nach § 23 ArbEG: Pauschalvergütungsvereinbarung und Schriftlichkeit der Geltendmachung; Bindungswirkung eines Einigungsvorschlags für Dritte, insb. für Miterfinder		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Ein Fax-Schreiben zur Geltendmachung der Unbilligkeit genügt dem Schriftformerfordernis des § 23 Abs. 2 ArbEG in der bis zum 30.09.2009 geltenden Fassung i.V.m. § 126 Abs. 1 BGB nicht.
2. Wird ein Einigungsvorschlag der Schiedsstelle angenommen, wirkt der Einigungsvorschlag wie ein privatrechtlich geschlossener Vertrag zwischen den an dem jeweiligen Schiedsstellenverfahren Beteiligten. Eine Bindungswirkung für Dritte, die nicht an dem Verfahren teilgenommen haben, besteht nicht, auch nicht in einer Vergütungsstreitigkeit eines weiteren Miterfinders derselben Erfindung mit demselben Arbeitgeber.
3. Eine Pauschalabfindung ist regelmäßig erst dann in erheblichem Maße nach § 23 Abs. 1 ArbEG unbillig, wenn die gesetzlich geschuldete Erfindervergütung die in einer Pauschalabfindung vereinbarte um das Dreifache übersteigt.